

Leitfaden zur Ausstellung der OÖ. Jagdkarte



VERSION:16.01.2017

Gemäß § 37 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz ist ab 1.1.2013 zur Ausstellung von Jagdkarten und von Duplikaten von Jagdkarten grundsätzlich der Landesjägermeister zuständig.

Anträge auf Ausstellung einer OÖ. Jagdkarte sind daher ab diesem Zeitpunkt an den Landesjägermeister zu richten und können direkt beim OÖ. Landesjagdverband, Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian als Geschäftsstelle eingebracht werden (im Rahmen von Jagdkursen auch über den vom BJM ermächtigten Kursleiter im Zuge der Anmeldung zur Jagdprüfung).

Folgende Formulare bzw. Beilagen sind dazu erforderlich:

- **Antrag (Anmeldeformblatt)**

- kann von der Homepage www.oeljv.at unter **Leistungen & Services** herunter geladen und elektronisch ausgefüllt werden.
- bzw. im Büro des Verbandes angefordert werden

- **aktuelles Passfoto** (35 mm x 45 mm), siehe auch Fotomuster für Ausweisdokumente;

- darf nicht älter als 6 Monate sein
- bitte in das vorgesehene Feld am Formular mit geeignetem Klebstoff (z.B. Klebestift, Fotokleber) gerade einkleben

- **Nachweis der jagdlichen Eignung:**

- a) OÖ. Jagdprüfungszeugnis oder
- b) Jagdprüfungszeugnis eines anderen Bundeslandes oder
- c) Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der an der Universität für Bodenkultur Wien für die jagdliche Ausbildung vorgesehenen Prüfungen oder
- d) Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Jagdausbildung einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“ oder
- e) Zeugnis über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch einer Forstfachschnule zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“

- **Strafregisterbescheinigung** (nicht älter als einen Monat)

- **Erklärung, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn des § 39 Oö. Jagdgesetz vorliegen**

(befindet sich auf dem Antragsformular und ist durch Ankreuzen zum Antragsbestandteil zu erklären)

Verweigerungsgründe sind:

1. Unfähigkeit ein Jagdgewehr sicher zu führen auf Grund geistiger oder körperlicher Mängel
2. bisheriges Verhalten lässt besorgen, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet wird
3. Bestellung eines Sachwalters gemäß § 273 ABGB
4. Mangelndes Alter (unter 18 Jahre)
5. eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums (gilt maximal sieben Jahre)
6. eine strafgerichtliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestandes gemäß § 181f StGB (gilt maximal sieben Jahre)

7. eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung (gilt maximal drei Jahre)
8. eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung (gilt maximal zwei Jahre)
9. eine rechtskräftige Bestrafung auf Grund des § 93 Oö. Jagdgesetz (gilt maximal zwei Jahre bzw. für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde)
10. ein rechtskräftig verhängtes Waffenverbot (gilt für die Dauer des Waffenverbotes)

• **Amtlicher Lichtbildausweises** (z. B. Reisepass oder Personalausweis).

Sollte sich die Schreibweise des Namens seit der Erstaussstellung geändert haben, werden folgende zusätzliche Unterlagen benötigt:

- die Heiratsurkunde bzw. den Nachweis der Namensänderung
- ev. urkundlicher Nachweis des akademischen Titels, sofern nicht im amtl. Lichtbildausweis bereits angeführt.

Beim OÖ LJV werden die eingelangten Ansuchen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Kosten Neuausstellung Jagdkarte*:

Stempelgebühr:	14,30 Euro für den Antrag (Bundesabgabe)
	14,30 Euro für die Jagdkarte (Bundesabgabe)
Landesverwaltungsabgabe:	95,00 Euro
daher gesamt:	123,60 Euro
zzgl. etwaiger Beilagegebühren	3,90 Euro je Stück (Bundesabgabe)

*(Gebührengesetz idgF, Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF)

Kosten für die Mitgliedschaft sowie Haftpflichtversicherung:

Mitgliedsbeitrag zum OÖ. Landesjagdverband und Prämie der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Haftpflichtversicherung	107,00 Euro
---	--------------------

Die Gebühren sowie Abgaben sind mittels Zahlschein des OÖ. Landesjagdverbandes (wird zugesandt) bzw. in unserem Verbandsbüro bar zu entrichten.

In Kombination mit dem Antrag über die Zulassung zur Jagdprüfung müssen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin alle angeführten Gebühren am Konto des LJV eingelangt sein.

Bei vollständig ausgefülltem Antrag und Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen sowie Begleichung der zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wird Ihnen die oö. Jagdkarte vom Landesjägermeister ausgestellt.

Bei Nichtbestehen der Jagdprüfung werden die bereits geleisteten Kosten für die Ausstellung einer oö. Jagdkarte refundiert.